

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit (9. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 15/1620, 15/1805 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Sicherheit von technischen Arbeitsmitteln und Verbraucherprodukten

A. Problem

Umsetzung der europäischen Produktsicherheitsrichtlinie 2001/95/EG (ProdSRL) in nationales Recht, Rechtsvereinfachung durch Zusammenfassung des Gerätesicherheitsgesetzes und des Produktsicherheitsgesetzes zu einem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz, Einführung einer neuen Klassifizierung für unterschiedliche Produktbereiche, Abgrenzung der Begriffe „technisches Arbeitsmittel“ und „Verbraucherprodukt“.

B. Lösung

Annahme mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Die Zusammenführung von GSG und ProdSG zu einem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz lassen Kosteneinsparungen erwarten.

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine finanziellen Auswirkungen.

2. Vollzugaufwand

Finanzielle Auswirkungen für die Gemeinden bestehen nicht. Für Bund und Länder ergeben sich durch die Ausweitung der ProdSRL und damit einhergehende Aufgabenerweiterungen geringfügige Mehraufwendungen. Dem stehen Einsparungen gegenüber, die sich durch Reduzierung des Verwaltungsaufwandes (Konzentration der Zuständigkeiten bei den Bundesbehörden und den Vollzugsbehörden der Länder) ergeben.

E. Sonstige Kosten

Für die sozialen Sicherungssysteme entstehen keine zusätzlichen Mehrkosten. Die Bündelung der Gesetze und Zuständigkeiten kann zu Kostenentlastungen bei der Wirtschaft führen. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 15/1620 und 15/1805 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1) In Artikel 1 wird § 1 Abs. 1 Satz 2 wie folgt gefasst:

„Dieses Gesetz gilt nicht für das Inverkehrbringen und Ausstellen gebrauchter Produkte, die

1. als Antiquitäten überlassen werden oder
2. vor ihrer Verwendung instand gesetzt oder wieder aufgearbeitet werden müssen, sofern der Inverkehrbringer denjenigen, dem sie überlassen werden, darüber ausreichend unterrichtet.“

2) In Artikel 1 wird in § 2 Abs. 10 Satz 2 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„oder der als sonstiger Inverkehrbringer die Sicherheitseigenschaften eines Verbraucherprodukts beeinflusst.“

3) In Artikel 1 werden in § 2 Abs. 16 nach dem Wort „angenommen“ die Wörter „und deren Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht“ eingefügt.

4) In Artikel 1 werden in § 3 Abs. 1 Satz 2 die Wörter „Inverkehrbringens oder Ausstellens“ durch die Wörter „, Ausstellens, Inverkehrbringens oder der Inbetriebnahme“ ersetzt.

5) In Artikel 1 wird § 3 Abs. 3 Satz 1 wie folgt geändert:

a) Nach den Wörtern „des Bundesrates“ werden die Wörter „auch zur Umsetzung oder Durchführung der von den Europäischen Gemeinschaften erlassenen Rechtsvorschriften“ eingefügt.

b) Das Wort „GS-Stellen“ wird durch die Wörter „zugelassene Stellen“ ersetzt.

6) In Artikel 1 werden in § 4 Abs. 1 Satz 2 die Wörter „und ist ihre Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht worden“ gestrichen.

7) In Artikel 1 wird in § 4 Abs. 2 Nr. 3 das Wort „Anweisungen“ durch das Wort „Angaben“ ersetzt.

8) In Artikel 1 wird in § 4 Abs. 4 Nr. 2 das Wort „Gebrauchsanweisung“ durch das Wort „Gebrauchsanleitung“ ersetzt.

9) In Artikel 1 wird in § 5 Abs. 2 Satz 1 nach dem Wort „Behörden“ die Wörter „nach Maßgabe von Anhang I der Richtlinie (EG) Nr. 2001/95“ eingefügt.

10) In Artikel 1 wird § 6 Abs. 1 wie folgt gefasst:

„Es ist verboten, ein Produkt in den Verkehr zu bringen, wenn dieses, seine Verpackung oder ihm beigelegte Unterlagen mit der CE-Kennzeichnung versehen sind, ohne dass die Rechtsverordnungen nach § 3 oder andere Rechtsvorschriften dies vorsehen und die Voraussetzungen der Absätze 2 bis 5 eingehalten sind.“

11) In Artikel 1 werden in § 8 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 die Wörter „in den Verkehr gebrachten“ gestrichen.

12) In Artikel 1 wird in § 8 Abs. 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Die zuständige Behörde geht bei Produkten, die einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1 unterliegen und mit der CE-Kennzeichnung versehen sind, davon aus, dass sie den dort jeweils festgelegten Anforderungen entsprechen.“

13) In Artikel 1 wird in § 8 Abs. 2 folgender Satz 4 angefügt:

„Bei technischen Arbeitsmitteln und verwendungsfertigen Gebrauchsgegenständen, die mit dem GS-Zeichen nach § 7 Abs. 1 versehen sind, ist davon auszugehen, dass diese den Anforderungen an Sicherheit und Gesundheit nach § 4 Abs. 1 und 2 sowie anderen Rechtsvorschriften entsprechen.“

14) In Artikel 1 wird § 8 Abs. 3 wie folgt gefasst:

„(3) Die zuständigen obersten Landesbehörden stellen die Koordinierung der Überwachung des Inverkehrbringens von Produkten sowie der in den Verkehr gebrachten Produkte, die Entwicklung und Fortschreibung des Überwachungskonzeptes und die Vorbereitung länderübergreifender Maßnahmen zur Abwendung erheblicher Gefahren sicher. Dies betrifft nicht Produkte, soweit auf diese andere Rechtsvorschriften im Sinne von § 1 Abs. 3 Satz 1 anzuwenden sind.“

15) In Artikel 1 werden in § 8 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 nach dem Wort „Stelle“ die Wörter „oder einer in gleicher Weise geeigneten Stelle“ eingefügt.

16) In Artikel 1 wird in § 8 Abs. 4 Satz 2 nach Nummer 3 folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. anzuordnen, dass geeignete, klare und leicht verständliche Warnhinweise über Gefährdungen, die von dem Produkt ausgehen, angebracht werden. Diese Warnhinweise haben dabei in deutscher Sprache zu erfolgen.“

17) In Artikel 1 wird § 8 Abs. 6 wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „zuerkannt hat“ die Wörter „und die Behörde nach § 11 Abs. 2“ eingefügt.
- b) Satz 2 ist zu streichen.

18) In Artikel 1 wird § 9 Abs. 1 wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 1a eingefügt:

„Dies umfasst auch die Unterrichtung über einen Mangel an einer technischen Norm, nach der das Produkt gefertigt wurde.“
- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 2a eingefügt:

„Dabei ist das Verfahren gemäß Anhang II der Richtlinie 2001/95/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit (ABl. EG Nr. L 11 S. 4) zu beachten.“

19) In Artikel 1 wird in § 9 Abs. 2 Satz 1 das Wort „, insbesondere“ gestrichen.

20) In Artikel 1 werden in § 9 Abs. 2 Satz 3 die Wörter „und den Mitgliedstaaten“ gestrichen.

21) In Artikel 1 werden in § 10 Abs. 2 Satz 3 nach den Wörtern „Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ die Wörter „und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ eingefügt.

22) In Artikel 1 wird § 11 Abs. 1 Satz 2 wie folgt gefasst:

„Diese Behörde prüft, ob die Anforderungen der Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 3 eingehalten sind.“

- 23) In Artikel 1 wird in § 14 Abs. 3 das Wort „Bundesarbeitsblatt“ durch das Wort „Bundesanzeiger“ ersetzt.
- 24) In Artikel 1 wird in § 17 Abs. 5 Satz 1 das Wort „Bundesarbeitsblatt“ durch das Wort „Bundesanzeiger“ ersetzt.
- 25) In Artikel 1 wird in § 21 Abs. 1 das Wort „GS-Stelle“ durch die Wörter „zugelassene Stelle“ ersetzt und nach den Wörtern „§ 9 Abs. 2 Satz 2“ die Wörter „und Satz 3“ eingefügt.
- 26) Nach Artikel 8 wird folgender Artikel 8a eingefügt:

„Artikel 8a
Änderung des Bauproduktengesetzes

§ 13 des Bauproduktengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1998 (BGBl. I S. 812), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „und gefährlicher“ gestrichen.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.
3. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und in dessen Satz 1 wird die Angabe „nach den Absätzen 1 und 2“ durch die Angabe „nach Absatz 1“ ersetzt.
4. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und in dessen Satz 1 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 1, die der Mitteilungspflicht nach Artikel 21 der Bauproduktenrichtlinie unterliegen“ ersetzt.“

- 27) Nach Artikel 22 wird folgender Artikel 22a eingefügt:

„Artikel 22a
Änderung der Verordnung über
genehmigungsbedürftige Anlagen

Nummer 9.1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die zuletzt durch Verordnung vom 14. August 2003 (BGBl. I S. 1614) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- a) In Spalte 1 werden nach dem Wort „ausgenommen“ die Wörter „Erdgasröhrenspeicher sowie“ eingefügt.
- b) In Spalte 2 Buchstabe b werden die Wörter „, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher“ angefügt.“

- 28) In Artikel 23 wird nach der Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. In § 7 Abs. 2 Satz 4 werden nach dem Wort „Allgemeinheit“ die Wörter „oder im sonstigen öffentlichen Interesse“ eingefügt.“

Berlin, den 5. November 2003

Der Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit

Dr. Rainer Wend
Vorsitzender

Dr. Martina Krogmann
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Dr. Martina Krogmann

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung, Voten der mitberatenden Ausschüsse und Abstimmungsergebnis im federführenden Ausschuss

1. Überweisungen

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 15/1620 und 15/1805 wurde in der 66. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. Oktober 2003 an den Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, den Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung, den Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen.

2. Voten der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft** hat in seiner Sitzung am 5. November 2003 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen auf Drucksachen 15(9)845 und 15(9)858 empfohlen.

Der **Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung** hat in seiner Sitzung am 5. November 2003 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen** hat in seiner Sitzung am 5. November 2003 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen auf Drucksachen 15(9)845 und 15(9)858 empfohlen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat in seiner Sitzung am 5. November 2003 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen auf Drucksachen 15(9)845 und 15(9)858 empfohlen.

3. Beratungen im federführenden Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit** hat die Beratung des Gesetzentwurfs in seiner 37. Sitzung am 22. Oktober 2003 aufgenommen und in seiner 38. Sitzung am 5. November 2003 fortgesetzt und abgeschlossen.

Die von den Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksachen 15(9)845 und 15(9)858 eingebrachten Änderungsanträge wurden mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen

gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP angenommen.

Die Fraktion der CDU/CSU stellte folgenden Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 15(9)854:

1. Zu Artikel 1 (§ 1 Abs. 3 Satz 1 und 2 GPSG)

In Artikel 1 sind in § 1 Abs. 3 Satz 1 und 2 jeweils die Wörter „entsprechende oder weitergehende“ durch das Wort „spezifische“ zu ersetzen.

Begründung

Die Änderung entspricht der Formulierung in der Produktsicherheitsrichtlinie (ProdSRL). In Artikel 1 Abs. 2 der ProdSRL ist von „keine spezifischen Bestimmungen“ die Rede. Dagegen geht die im Gesetzentwurf der Bundesregierung gewählte Formulierung „entsprechende oder weitergehende“ über diese Formulierung hinaus.

Darüber hinaus können auch Probleme im Vollzug mit anderen Mitgliedstaaten durch unterschiedliche Auslegung des Anwendungsbereiches vermieden werden.

2. Zu Artikel 1 (§ 1 Abs. 3 Satz 2 GPSG)

In Artikel 1 ist in § 1 Abs. 3 Satz 2 die Angabe „bis 10“ durch die Angabe „bis 13“ zu ersetzen.

Begründung

Zur Vermeidung von Doppelregelungen ist die Nichtgeltung von Bestimmungen des vorliegenden Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG) für spezialrechtlich geregelte Produkte auszuweiten, sofern in den einschlägigen Rechtsvorschriften entsprechende Pflichten normiert sind. So gibt es bereits im Chemikaliengesetz (§ 20b) die dem § 13 GPSG analoge Möglichkeit, beratende Ausschüsse mit teilweise gleichen Aufgaben einzusetzen. Auch die Anmelde- und Zulassungsstelle nach dem Chemikaliengesetz (§ 22) hat vergleichbare Aufgaben wie die in § 12 GPSG genannte Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin. Es besteht daher kein Anlass, dass die Regelungen des Abschnitts 4 auf den Bereich des Chemikalienrechts angewandt werden. Außerdem entspricht dies auch der Intention des Gesetzgebers, wonach z. B. die Tätigkeit der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin im Wesentlichen auf den Anwendungsbereich des bisherigen Gerätesicherheitsgesetzes beschränkt bleiben soll.

3. Zu Artikel 1 (§ 1 Abs. 3 GPSG)1)

In Artikel 1 ist § 1 Abs. 3 wie folgt zu fassen: „(3) Für Produkte, für die keine Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1 besteht, gilt dieses Gesetz insoweit nicht, als andere Rechtsvorschriften spezifische Anforderungen an das Inverkehrbringen oder Ausstellen von Produkten mit dem Ziel der Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit vorsehen. Die §§ 5, 6 und §§ 8 bis 13 gelten nicht, wenn andere Rechtsvorschriften derartige Regelungen mit der gleichen Zielsetzung beinhalten.“

Begründung

Zielsetzung dieser Regelung ist die Umsetzung der Subsidiaritätsregelung in Artikel 1 Abs. 2 der Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit. Außerdem ist – wie bisher – ein Gleichrang der Rechtsverordnungen nach § 3 Abs. 1, die Binnenmarkttrichtlinien umsetzen, mit den anderen Rechtsvorschriften sicherzustellen z. B. der Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug, 2. GSGV gegenüber dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerecht. Denn auch die Verordnungen nach dem GSG sind spezifische Bestimmungen im Sinne der Richtlinie. Durch die von der Bundesregierung gewählte Formulierung wird dies nicht erreicht, denn danach sind sämtliche Vorschriften des GPSG, die das Inverkehrbringen und Ausstellen von Produkten mit der Zielsetzung Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit regeln, und damit auch die danach erlassenen Verordnungen nachrangig gegenüber anderen Rechtsvorschriften, soweit diese Sicherheit und Gesundheit gewährleisten. Da das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerecht z. B. den stofflichen Gesundheitsschutz bzgl. Spielzeug beim Inverkehrbringen umfassend durch § 30 LMBG regelt, würde dies bedeuten, dass die 2. GSGV bzgl. stofflicher Anforderungen nicht mehr anwendbar wäre. Dies würde insoweit eine Nichtumsetzung der zu Grunde liegenden Richtlinie 88/378/EWG und die ausschließliche Zuständigkeit der für das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerecht zuständigen Behörden bedeuten, soweit stoffliche Belange von Spielzeug betroffen sind. Durch die geänderte Formulierung wird dieser Gleichrang wiederhergestellt. Dadurch ergeben sich 2 Fallgruppen: 1) Unter Einbezug von den Ziffern 6 und 7.:

- für Produkte, die von Rechtsverordnungen nach § 3 Abs. 1 erfasst werden, gilt, soweit diese reichen, diese Verordnungen und das GPSG. Andere Rechtsvorschriften mit gleicher Zielsetzung bleiben daneben anwendbar;
- für Produkte, die nicht von Rechtsverordnungen nach § 3 Abs. 1 erfasst werden, und die das Inverkehrbringen und Ausstellen von Produkten mit gleicher Zielsetzung regeln, ist das GSG soweit nicht anwendbar, wie diese Regelungen gehen. Außerdem wurde der Satz redaktionell in Annäherung an die Richtlinie 2001/95/EG angepasst.

Wie in der Begründung des Regierungsentwurfs zu § 1 Abs. 3 bereits erläutert, führt diese Bestimmung dazu, dass in manchen Bereichen eine ergänzende Anwendung des GPSG praktisch nicht in Betracht kommt, weil dort umfassend entsprechende Regelungen zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit vorhanden sind (z. B. MPG), mit der Konsequenz, dass in diesen Bereichen auch § 7 nicht zur Anwendung kommt, also kein GS-Zeichen vergeben werden kann. Der 2. Satz des § 1 Abs. 3 im Entwurf der Bundesregierung muss ebenfalls neu gefasst werden. Dies resultiert zum einen aus der Subsidiaritätsregelung der Richtlinie 2001/95/EG. Für die dortigen Artikel 5 bis 18 sieht die Richtlinie vor, dass diese anzuwenden sind, „es sei denn, dass“ spezifische Bestimmungen diese Aspekte mit der gleichen Zielrichtung behandeln (s. auch die englische Fassung des Richtlinientextes: „except“ und nicht „insofar as“). Hier gilt also nicht die ergänzende Anwendung, die die Richtlinie für die Anforderungen an die Sicherheit von Produkten regelt. Dies wird durch das Wort „wenn“ deutlich

gemacht. Außerdem wurde auch hier redaktionell an den Richtlinientext angepasst.

4. Zu Artikel 1 (§ 8 Abs. 2 Satz 5 – neu – GPSG)

In Artikel 1 ist in § 8 Abs. 2 folgender Satz 5 anzufügen:
„Die zuständige Behörde prüft durch Stichproben, ob die Anforderungen der Sätze 3 und 4 erfüllt werden.“

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

5. Zu Artikel 23 Nr. 1a – neu – (§§ 7, 8, 9 Abs. 2 und 10 Abs. 1 32. BImSchV)

In Artikel 23 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

„1a. a) Der Abschnitt 3, Betriebsregelungen für Maschinen und Geräte wird aufgehoben.

b) In § 9 wird Absatz 2 und in § 10 wird Absatz 1 gestrichen.“

Begründung

Die Regelungen des Abschnitts 3 bedeuten für Rechtsanwender und Verwaltungsbehörden ein Übermaß an Regelung und bürokratischen Regelungsfolgen. Sie führen nicht nur zu unnötiger Arbeit für die ohnehin überlasteten Umweltbehörden, sondern schaffen auch mehr Probleme als sie lösen. Der Mehrwert an Lärmschutz ist im Verhältnis dazu unverhältnismäßig gering. Er kann und wurde – wenn gewünscht – ohne weiteres auf Landes- oder Gemeindeebene bedarfsbezogen und damit auch wirksamer geschaffen werden.

Es ist keineswegs notwendig, dass die Bereitstellung der Mülltonnen für ganz Deutschland festgelegt oder der Rasen überall zur gleichen Zeit gemäht oder ganz allgemein der Maschinen- und Gerätebetrieb bundesweit synchronisiert wird. Es handelt sich insoweit in erster Linie um verhaltensbezogene Aussagen, die allein das örtliche Zusammenleben betreffen und dort auch am besten geregelt werden können. So haben einzelne Länder die Gemeinden ermächtigt, durch Verordnung Regelungen über Haus- und Gartenarbeiten zu treffen. Der verhaltensbezogene Immissionsschutz ist die letzte den Ländern verbliebene Materie der immissionsschutzrechtlichen Gesetzgebung. Sie berücksichtigt soziale Wertungen mehr als das Anlagenrecht des Bundes und bietet damit die Möglichkeit, auf lokale und regionale Besonderheiten einzugehen. Deshalb ist sie auch ein Beitrag zur kulturellen Vielfalt. Es besteht kein Anlass und ist verfassungsrechtlich zweifelhaft (Artikel 72 Abs. 2 GG), den Landesgesetzgeber zu ignorieren. Der 3. Abschnitt ist, wie sich inzwischen zeigt, ein administratives Monstrum, das nur durch rigoros einschränkende Auslegung mit Mühe beherrschbar ist. Normative Reparaturversuche an einzelnen Punkten sind Versuche, an Symptomen zu kurieren; die Diagnose „Hyperbürokratie“ würde sich eher noch verschärfen. Denn jede der beiden Vorschriften dieses Abschnitts wirft eine Vielzahl von Einzelfragen auf, wie die diversen Ministerialschreiben der Länder in dieser Sache belegen. Deshalb sollte die Korrektur schnellstmöglich und umfassend erfolgen, um den Behörden und Betroffenen unnötige Lasten zu ersparen.“

Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU auf Ausschussdrucksache 15(9)854 wurde mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP abgelehnt.

Im Ergebnis der Beratungen beschloss der Ausschuss mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf Drucksachen 15/1620 und 15/1805 in der Fassung der angenommenen Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksachen 15(9)845 und 15(9)858 zu empfehlen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetzentwurf auf Drucksachen 15/1620 und 15/1805 wird die europäische Produktsicherheitsrichtlinie 2001/95/EG (ProdSRL) in nationales Recht umgesetzt. Durch die Änderung der ProdSRL wird deren sachlicher Anwendungsbereich erweitert. Es werden neue Vorschriften eingeführt, die unter anderem den behördlichen Vollzug sowie die Veröffentlichung von Informationen über gefährliche Verbraucherprodukte betreffen. Das vorliegende Gesetz führt das Gerätesicherheitsgesetz (GSG) und das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) zu einem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) zusammen. Das neue ProdSG bewirkt als Auffangvorschrift einen Mindeststandard für bislang nicht spezialgesetzlichen Anforderungen unterworfenen Produkte. Ferner wird eine neue Klassifizierung für unterschiedliche Produktbereiche eingeführt. Das Gesetz dient nicht zuletzt der Entbürokratisierung durch die Konzentration von Vorschriften aus zwei Gesetzen in einem Gesetz und die Beseitigung von Mehrfachregelungen.

III. Ausschussberatungen

Die **Mitglieder der Koalitionsfraktionen** wiesen darauf hin, dass der vorliegende Gesetzentwurf neben der Umsetzung der Produktsicherheitsrichtlinie auch der Deregulierung und Entbürokratisierung diene. Dies werde vor allem auch durch die Zusammenfassung der Regelungen des Gerätesicherheitsgesetzes und des Produktsicherheitsgesetzes im neuen Geräte- und Produktsicherheitsgesetz erreicht. Die Koalition habe die Änderungswünsche des Bundesrates in ihren Änderungsanträgen überwiegend aufgegriffen. Dies gelte insbesondere auch für den auf Ausschussdrucksache 15(9)858 eingebrachten Änderungsantrag, mit dem der Einsatz von Geräten im öffentlichen Bereich stets zulässig sei, wenn dies im öffentlichen Interesse liege.

Die **Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU** betonten, der Gesetzentwurf berühre weitgehende Belange des Verbraucherschutzes und der Informationspflichten von Herstellern. Auch unter Berücksichtigung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen würden die Ziele des Gesetzentwurfs – die Entbürokratisierung und die Herstellung von Rechtssicherheit für die Unternehmen – nur unzureichend umgesetzt. In einigen Bestimmungen weiche der Gesetzentwurf ohne Not von den Vorgaben der EU-Richtlinie ab, in anderen gehe er über die notwendige Umsetzung hinaus. Ein ganz wesentlicher Änderungsbedarf betreffe die Regelung zu Artikel 23. Nach Auffassung der Fraktion der CDU/CSU

sollte Abschnitt 3, Betriebsregelungen für Maschinen und Geräte, vollständig aufgehoben werden. Auch die von den Koalitionsfraktionen insoweit vorgeschlagene Änderung sei unzureichend. In diesem Bereich sollte man etwaige erforderliche Regelungen den einzelnen Ländern und Kommunen überlassen.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf den Gesetzentwurf verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit geänderten oder neu eingefügten Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1 (§ 1 Abs. 1)

Redaktionelle Klarstellung des Gewollten.

Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 10 Satz 2)

Umsetzung von Artikel 2 Buchstabe e Unterabsatz 3 der Richtlinie 2001/95/EG sowie Übernahme der bereits bestehenden Regelung des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ProdSG.

Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 16)

Als harmonisierte Normen werden nur die Normen angesehen, die von der europäischen Normungsorganisation angenommen und deren Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht wurde. Die Ergänzung ist daher erforderlich. In der Folge ist § 4 Abs. 1 Satz 2 entsprechend zu korrigieren.

Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 1 Satz 2)

Die Richtlinien der EG auf Grund des Artikels 95 des EG-Vertrages beziehen sowohl das Inverkehrbringen als auch die Inbetriebnahme in ihren Regelungsbereich ein (z. B. Artikel 2 Abs. 2 der Richtlinie 98/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen).

Nach der bisherigen Verordnungsermächtigung in § 4 Abs. 1 GSG werden diese Richtlinien national nur bezogen auf das Inverkehrbringen umgesetzt, Regelungen bezüglich der Inbetriebnahme sind nicht umgesetzt worden. Von diesem fehlenden Regelungsbereich sind z. B. alle Betriebe betroffen, die zur eigenen Verwendung Produkte herstellen, ohne dass diese Produkte in den Verkehr gebracht werden. Mit Entschließung vom 21. Juni 2002 (Bundratsdrucksache 301/02) hat der Bundesrat die Bundesregierung gebeten, diesem Anliegen Rechnung zu tragen. Da dies im vorliegenden Entwurf nicht geschehen ist, soll § 3 Abs. 1 entsprechend ergänzt werden. Um eine vollständige Umsetzung der EG-Richtlinien zu erreichen, die auch die Inbetriebnahme in die Verordnungen auf Grund des § 3 Abs. 1 GPSG einbeziehen, ist die Ermächtigungsgrundlage in § 3 GPSG entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 3 Satz 1)

In § 9 Abs. 2 Satz 2 GSG waren bisher die Voraussetzungen für die Anerkennung der zugelassenen Stellen geregelt. Der

Entwurf der Bundesregierung sieht dies nicht mehr vor, sondern verweist auf Rechtsverordnungen nach § 3 Abs. 1 bzw. in entsprechender Anwendung auf solche nach § 3 Abs. 3 des Entwurfs. Die bisherigen Rechtsverordnungen nach § 3 Abs. 1 verweisen allerdings nicht auf das in den Anhängen der einzelnen Binnenmarkttrichtlinien geregelte Anerkennungsverfahren. Insoweit käme ohnehin nur die Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 3 zur Anwendung. Selbst wenn in einer horizontalen Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften in absehbarer Zeit diese Anforderungen geregelt würden, ist zu deren Umsetzung § 3 Abs. 1 mangels Bestimmtheit in diesem Punkt keine ausreichende Verordnungsermächtigung. Die Ergänzungen bzw. Änderungen in § 3 Abs. 3 ermöglichen daher, nicht nur Anforderungen an GS-Stellen sondern auch solche an sonstige zugelassene Stellen – auch zur Umsetzung europäischer Rechtsakte – zu erlassen. Die Änderungen sind demnach erforderlich.

Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 1 Satz 2)

Die Vermutungswirkung kann nur an die harmonisierte Norm im Sinne von § 2 Abs. 16 geknüpft werden.

Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 2 Nr. 3)

Der Inverkehrbringer hat gegenüber demjenigen, dem er ein Produkt überlässt, kein Weisungsrecht, sondern kann lediglich Angaben zu bestimmten Sachverhalten machen.

Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 4 Nr. 2)

Der Inverkehrbringer hat gegenüber demjenigen, dem er ein Produkt überlässt, kein Weisungsrecht. Der im bisherigen GSG verwendete Begriff „Gebrauchsanweisung“ (§ 3 Abs. 3) sollte in Übereinstimmung mit der Maschinenrichtlinie (98/37/EG), die von einer Betriebsanleitung spricht, geändert werden.

Dann bestünde auch eine klare Abgrenzung zur Betriebssicherheitsverordnung, welche die Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Nutzung bei der Arbeit regelt. Hier wird in § 9 gegebenenfalls eine Betriebsanweisung im Hinblick auf die sich aus Betriebsverfassungsgesetz und Arbeitsschutzgesetz ergebende Unterrichtungspflicht des Arbeitgebers gegenüber seinen Beschäftigten gefordert.

Zu Artikel 1 (§ 5 Abs. 2 Satz 1)

Mit dieser Formulierung wird zum einen Artikel 5 Abs. 3 der Richtlinie (EG) 2001/95 inhaltlich präziser umgesetzt. Zum anderen werden die in Anhang I der Richtlinie (EG) 2001/95/EG bereits genauer bestimmten Anforderungen an die Informationspflicht in den Gesetzestext integriert.

Schließlich wird mit der Inbezugnahme des Anhangs I der Richtlinie (EG) 2001/95/EG dem diesbezüglichen Anliegen in Nummer 20 der Stellungnahme des Bundesrates Rechnung getragen. Von der Übernahme des Wortlautes der Nummer 20 wurde im Übrigen abgesehen, da dieser nicht in die sprachliche Systematik des § 5 passt.

Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 1)

Redaktionelle Änderung. Es wird ein Produkt in Verkehr gebracht und nicht – wie formuliert – eine Verpackung oder Unterlagen.

Zu Artikel 1 (§ 8 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2)

Im Satz 1 des Absatzes 2 wird der Anwendungsbereich des Überwachungskonzeptes genannt: das Inverkehrbringen von Produkten und die in Verkehr gebrachten Produkte.

Die Aufzählung der Eigenschaften des Überwachungskonzeptes unter der Nummer 1 bis 3 bezieht sich auf Satz 1, so dass die Wörter „in den Verkehr gebrachten“ in der Nummer 2

nicht erforderlich sind und

zu einer Sinnentstellung führen, in dem der Eindruck erweckt wird, Überwachungsprogramme hätten sich nur auf die bereits in Verkehr gebrachten Produkte zu beziehen.

Zu Artikel 1 (§ 8 Abs. 2)

Übernahme der Vermutungsregelung aus § 5 Abs. 3 Satz 1 GSG mit geringfügigen Änderungen. Die Regelung der stichprobenartigen Überprüfung dieser Produkte aus § 5 Abs. 3 Satz 2 GSG musste nicht übernommen werden, da sich dies bereits aus § 8 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 ergibt.

Zu Artikel 1 (§ 8 Abs. 2)

Die bewährte Vermutungsregelung für Produkte mit der CE-Kennzeichnung soll auch auf Produkte ausgedehnt werden, die mit dem GS-Zeichen versehen sind.

Zu Artikel 1 (§ 8 Abs. 3)

Im Sinne einer effizienten Marktüberwachung ist ein koordiniertes Vorgehen der einzelnen Bundesländer unabdingbar. Aus diesem Grunde wurde bereits im Jahre 2001 der Arbeitsausschuss Marktüberwachung ins Leben gerufen. Dessen Arbeit hat sich bewährt.

Durch die Neufassung des § 8 Abs. 3 wird die Verpflichtung zu einer koordinierten Marktüberwachung auf eine gesetzliche Grundlage gestellt ohne in die Organisationshoheit der Bundesländer einzugreifen.

Zu Artikel 1 (§ 8 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3)

Mit der Formulierung wird klargestellt, dass die Behörde bei der Anordnung von Prüfungen mit diesen nicht ausschließlich zugelassenen Stellen beauftragen kann. Auch bei der anderen Stelle muss aber neben der fachlichen Einigung beispielsweise auch die Unabhängigkeit gewährleistet sein. Dies wird durch die Formulierung „oder einer anderen in gleicher Weise geeigneten Stelle“ zum Ausdruck gebracht.

Zu Artikel 1 (§ 8 Abs. 4 Satz 2)

Die Regelung dient der Umsetzung des Artikels 9 Abs. 1 Buchstabe b und c der Richtlinie (EG) Nr. 2001/95/EG, die bisher im GPSG nicht vollständig umgesetzt war.

Die Regelung entspricht dem Grundanliegen der Stellungnahme des Bundesrates in Nummer 30. Da der rechtliche Anwendungsbereich des GPSG sich auf den Geltungsbereich des Grundgesetzes beschränkt, ist es entgegen der o. g. Stellungnahme des Bundesrates ausreichend, zu verlangen, dass die Warnhinweise in deutscher Sprache erfolgen. Wie der Bundesrat zu verlangen, dass diese Warnhinweise in den Amtssprachen der Mitgliedstaaten zu erfolgen

haben, in denen das Verbraucherprodukt in Verkehr gebracht wird, würde demgegenüber zu unnötigen Belastungen für die deutsche Wirtschaft führen.

Zu Artikel 1 (§ 8 Abs. 6)

Stellt die Marktüberwachungsbehörde fest, dass ein Produkt zu Unrecht mit dem GS-Zeichen versehen ist, so soll sie nach dem Entwurf der Bundesregierung die GS-Stelle davon unterrichten und gegebenenfalls Maßnahmen gegen diese ergreifen. Dies stellt eine Systemwidrigkeit dar. Ansprechpartner der Marktüberwachungsbehörde ist grundsätzlich der Hersteller, für die GS-Stellen ist dagegen die Behörde nach § 11 Abs. 2, also die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) zuständig. Selbstverständlich ist eine Information der GS-Stelle durch die Marktüberwachungsbehörde sinnvoll, und sie hat nach § 11 Abs. 6 auch die Möglichkeit, von dieser Informationen zu erhalten. Maßnahmen gegen die GS-Stelle sollte allerdings nur die für deren Anerkennung zuständige ZLS ergreifen. Daher sind die Korrekturen erforderlich.

Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 1)

Zu Buchstabe a

Bisher ist im GSG nicht deutlich geworden, dass die zuständigen Behörden auch Mängel an technischen Normen gegenüber der beauftragten Stelle anzeigen. Durch die Einfügung des neuen Satzes 2 wird dies klar gestellt.

Zu Buchstabe b

Der Verweis auf die im Anhang II der Richtlinie genannten Verfahrensregeln erläutert den zuständigen Behörden den Ablauf des Meldeverfahrens, insbesondere den erforderlichen Inhalt der Meldungen. Dies erleichtert den Verfahrensablauf.

Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 2 Satz 1)

§ 9 Abs. 2 Satz 1 legt fest, dass die beauftragte Stelle eingegangene Meldungen insbesondere auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit prüft. Im Sinne einer Qualitätssicherung ist eine Prüfung auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit gemäß Satz 1 ausreichend. Weitergehende Prüferfordernisse werden nicht gesehen.

Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 2 Satz 3)

§ 9 Abs. 2 Satz 3 dient der Umsetzung von Artikel 12 der Richtlinie 2001/95/EG („RAPEX-Meldungen“). Dieser ist 1:1 in nationales Recht umzusetzen. Artikel 12 Abs. 1 der Richtlinie sieht lediglich eine Meldung gegenüber der Kommission, nicht aber gegenüber den Mitgliedstaaten vor. Diese erfolgt nach Artikel 12 Abs. 2 der Richtlinie durch die Kommission, nachdem diese die eingegangene Meldung überprüft hat. Die Regelung ist deshalb entsprechend zu korrigieren.

Zu Artikel 1 (§ 10 Abs. 2 Satz 3)

§ 10 GPSG verpflichtet die Länder, die Öffentlichkeit über die von Verbraucherprodukten ausgehenden Gefahren zu informieren. Diese Vorschrift gilt auch für spezialrechtlich geregelte Produkte, sofern in den einschlägigen Rechtsvor-

schriften keine entsprechenden Pflichten normiert sind. Dies trifft auf Chemikalien zu. Das Chemikaliengesetz als hier maßgebende Vorschrift, kennt keine unmittelbaren Pflichten der Behörden, die Bevölkerung zu warnen, sondern nur in Verbindung mit dem Produktsicherheitsgesetz. Bei der vorgesehenen Regelung, wonach das BMWA mit Zustimmung des Bundesrates Einzelheiten für ein elektronisches Informations- und Kommunikationssystem regeln kann, ist daher auch das BMU als das für das Chemikaliengesetz zuständige Bundesressort zu beteiligen.

Zu Artikel 1 (§ 11 Abs. 1 Satz 2)

Wenn die geltenden Rechtsverordnungen nach § 3 Abs. 1 keine Anforderungen an die zugelassenen Stellen regeln und die Verordnungsermächtigung nicht ausreicht, um eine horizontale Richtlinie zu Anforderungen an zugelassene Stellen umzusetzen, ist an dieser Stelle auch nur auf den § 3 Abs. 3 zu verweisen.

Zu Artikel 1 (§ 14 Abs. 3)

Die Herausgabe des Bundesarbeitsblattes wird im Jahr 2004 eingestellt. Amtliche Veröffentlichungen des BMWA zum GPSG erfolgen deshalb ab dem Jahr 2004 im Bundesanzeiger.

Zu Artikel 1 (§ 17 Abs. 5 Satz 1)

Die Herausgabe des Bundesarbeitsblattes wird im Jahr 2004 eingestellt. Amtliche Veröffentlichungen des BMWA zum GPSG erfolgen deshalb ab dem Jahr 2004 im Bundesanzeiger.

Zu Artikel 1 (§ 21 Abs. 1)

Damit der Übergangszeit keine Regelungslücke bezüglich der Prüfstellen von Unternehmen oder Unternehmensgruppen entsteht, ist in § 21 Abs. 1 auch auf § 9 Abs. 2 Satz 3 Gerätesicherheitsgesetz abzustellen.

Zu Artikel 8 Buchstabe a

Zu den Nummern 1 und 2

Die Änderung der Überschrift und die Aufhebung des Absatzes 2 dienen der klareren Zuordnung von Verbraucherschutz/Produktsicherheit auf der einen Seite und fachgesetzlichen, technischen Binnenmarktanforderungen an Bauprodukte auf der anderen Seite. Hierdurch wird ein Vorschlag des Bundesrates aufgegriffen, dem die Bundesregierung mit Maßgaben zugestimmt hatte.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des Absatzes 2.

Zu Nummer 4

Die „Meldepflicht“ der Länder des bisherigen Absatzes 4 soll mit redaktionellen Folgeänderungen erhalten bleiben, allerdings beschränkt auf die Fälle der unberechtigten Kennzeichnung von Bauprodukten nach Absatz 1. Mit der ergänzenden Bezugnahme auf die Fälle des Artikels 21 der Bauproduktenrichtlinie soll die „Meldepflicht“ der Länder auf diejenigen Fälle konzentriert werden, über welche die

Bundesregierung die Europäische Kommission unterrichten muss.

Zu Artikel 22 Buchstabe a

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen der überfälligen Klarstellung, dass Erdgasröhrenspeicher nicht zu den in Nummer 9.1 Spalte 1 und Spalte 2 Buchstabe b des Anhangs zur 4. BImSchV genannten Anlagen gehören. Dies könnte zwar schon aus dem geltenden Recht abgeleitet werden, wird aber bestritten (vgl. Urteil des VG Sigmaringen vom 14. Dezember 2000, Az. 6 K 1968/98).

Auch aus fachtechnischer Sicht ist eine Genehmigungsbedürftigkeit aus Gründen des Schutzes der Allgemeinheit und Nachbarschaft nicht zu erkennen, da die sicherheitstechnischen Belange dieser Anlagen als Bestandteile von Gasleitungssystemen ausreichend in anderen Rechtsverordnungen geregelt sind (vgl. Beschluss zu TOP A 3.4 der 103. LAI-Sitzung vom 6. bis 8. Mai in Magdeburg). Die energiewirtschaftlich anzeigepflichtigen Erdgasröhrenspeicher stellen einen Bestandteil von Gasleitungen dar (Hochdruckleitungssystem zur Gasbezugsoptimierung) und unterfallen

den materiellen Standards dieses Rechtsgebietes (insbesondere der Gashochdruckleitungsverordnung – GasHLVO und dem zugehörigen technischen Regelwerk). Aus immissionschutzrechtlicher Sicht ergeben sich keine weitergehenden technischen Anforderungen.

Eine spezielle Regelung über die Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang ist im Blick auf die gebündelte Gesamtregelung in Artikel 27 des Gesetzentwurfs nicht erforderlich.

Zu Artikel 23 Nummer 1 Buchstabe a

Zumindest im Bereich der Daseinsvorsorge, vor allem bei der Abfallentsorgung, führen die Betriebsbeschränkungen zu komplizierteren und ggf. auch teureren Betriebsabläufen. Ausnahmen für Arbeiten „im öffentlichen Interesse“ tragen deshalb Notwendigkeiten einer kommunalen Daseinsvorsorge Rechnung. Zudem dient es einer Entbürokratisierung der 32. BImSchV, wenn bundesweit derartige Arbeiten unter die Ausnahmeregelung des § 7 Abs. 2 Satz 4 gestellt werden.

Berlin, den 5. November 2003

Dr. Martina Krogmann
Berichterstatterin

